



An die
Stadt Coesfeld
FB 60 – Planen, Bauordnung u. Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

F. Valentin



Einspruch gegen den Bebauungsplan 121-2.2 Schützenring

Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

In den mit WA 4 und 5 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Durch die Reduzierung der möglichen Stellflächen auf den genannten Bereich, sind die vorhandenen und geplanten Wohnungen nicht zukunftsfähig, da Wohnungen nur vermietbar sind, wenn Stellplätze vorhanden.

Die geplanten Festsetzungen lassen demnach nur 6 Stellplätze bei insgesamt 12 Wohnungen zu. Dies würde die Vermietbarkeit der Wohnungen erschweren und das wirtschaftliche Ergebnis unverhältnismäßig beeinflussen.

Rainer Walterbach